



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

LUA-BILANZ TIERGESUNDHEIT & TIERSEUCHEN

Zahlen, Daten und Fakten für das Jahr 2024



Tierseuchen: Blauzungenkrankheit und Afrikanische Schweinepest dominieren

Die Tierseuchenüberwachung des Jahres 2024 wurde vom erstmaligen Auftreten zweier Seuchen dominiert: der Afrikanischen Schweinepest und der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3. Im Vergleich dazu traten die Nachweise anderer Tierseuchen wie etwa der Aviären Influenza oder der Bovinen Virusdiarrhoe in den Hintergrund. Ein bemerkenswertes Ereignis stellt der Nachweis eines Tuberkulose-Erregers bei einer Katze dar.

Das Landesuntersuchungsamt (LUA) ist die zentrale Einrichtung des Landes Rheinland-Pfalz für die Diagnostik von Seuchen sowie von Zoonosen und sonstigen Erkrankungen bei Tieren. Hier werden Untersuchungen an Proben erkrankter oder verendeter Tiere zur Feststellung oder zum Ausschluss des Vorliegens von Seuchen durchgeführt. Diese werden ergänzt durch Untersuchungen im Rahmen von Sanierungs- und staatlichen Monitoring-Programmen sowie sogenannte Handelsuntersuchungen, durch die sichergestellt wird, dass der Seuchenstatus der Bestände überwacht und nur gesunde Tiere in andere Betriebe verbracht werden. Die Untersuchungen ermöglichen einen steten Überblick über den Gesundheitsstatus der Nutz- und Wildtierpopulation und tragen somit dazu bei, den Gesundheitsschutz für Mensch und Tier zu gewährleisten. Nicht zuletzt wird hierdurch sichergestellt, dass nur Lebensmittel von gesunden Tieren in den Handel gelangen.

Im LUA ist auch die Fachaufsicht in den Bereichen Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und tierische Nebenprodukte als wichtige Schnittstelle zwischen dem zuständigen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKU-EM) und den rheinland-pfälzischen Kommunen angesiedelt. Sie sorgt unter anderem dafür, dass die geltenden Rechtsnormen einheitlich ausgelegt und umgesetzt werden. Darüber hinaus verfügt das LUA über spezialisierte Tiergesundheitsdienste für Rinder, Schweine und kleine Wiederkäuer, die die Tierbesitzer vor Ort in Sachen artgerechter und hygienischer Haltungsbedingungen beraten.

Zur Überwachung des Gesundheitsstatus der Nutz- und Wildtierpopulation wurden im LUA im Rahmen der Tierseuchendiagnostik im Jahr 2024 insgesamt 210.518 Proben untersucht. Da viele Proben auf verschiedene Parameter und mit unterschiedlichen Methoden untersucht werden müssen, ist die Zahl der tatsächlich durchgeführten Untersuchungen wesentlich höher. Von besonderem Interesse sind dabei die Nachweise der nach dem Tiergesundheitsrecht gelisteten Tierseuchen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung für die Allgemeinheit staatlich bekämpft oder überwacht werden.

Wildlebende Wasservögel bilden das natürliche Reservoir des Erregers der **Aviären Influenza**, die auch als Geflügelpest oder Vogelgrippe bezeichnet wird. Der seit Jahren weltweit herrschende Seuchenzug verursacht durch Aviäre Influenzaviren vom Subtyp H5N1 führt zu schweren Krankheitsverläufen mit massenhaftem Verenden bei Wildvögeln und gehaltenem Geflügel. Nachdem die Vogelgrippe das Tierseuchengeschehen in den letzten Jahren in Rheinland-Pfalz dominiert hatte, wurde Ende des Jahres 2024 „nur“ in einem Hausgeflügelbestand ein Geflügelpestverdacht festgestellt, der sich über den Jahreswechsel als Ausbruch bestätigte. Der Bestand mit insgesamt 44 Hühnern und Enten sowie einer Gans und einem Schwan wurde umgehend geräumt, so dass eine Ausbreitung des Erregers auf andere Geflügelhaltungen verhindert werden konnte.

Obwohl alle im Verlauf des Jahres durchgeführten Untersuchungen an 47 Wildvögeln ein negatives Ergebnis hatten, wurde aufgrund der Nachweise in anderen Bundesländern und nach epidemiologischen Ermittlungen die Einschleppung des Erregers über Zugvögel vermutet. Die Geflügelhalter sind weiterhin verpflichtet, ihre Tierhaltung beim vor Ort zuständigen Veterinäramt anzumelden und unter anderem erhöhte Tierverluste von mehr als zwei Prozent innerhalb von 24 Stunden (bei einer Haltung von mehr als 100 Tieren) umgehend anzuzeigen. Auch Hobbyhalter und kleinere Betriebe (bei einer Haltung bis einschließlich 100 Tiere) müssen ab drei verendeten Tieren diese



Die Aviäre Influenza bedroht weiterhin die Geflügelbestände im Land. Einschleppt wird die Erkrankung meist von Zugvögeln. © rihaij / Pixabay

innerhalb von 24 Stunden anzeigen. Zum Schutz ihrer Tiere und zur Verhinderung der Ausbreitung der Seuche sind die Tierhalter weiterhin verpflichtet, strikt auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten.

Die zu den wirtschaftlich bedeutsamsten Erkrankungen der Rinder zählende **Bovine Virusdiarrhoe (BVD)** geht mit Durchfall, grippeartigen Erscheinungen und Fruchtbarkeitsstörungen einher. Ziel der staatlichen Bekämpfung ist es, sogenannte persistent infizierte Kälber, die den Erreger lebenslang ausscheiden ohne selbst zu erkranken, möglichst rasch aus den Beständen zu entfernen und vom Handel auszuschließen. Daher werden den Kälbern bereits bei der innerhalb der ersten sieben Lebensstage erforderlichen Kennzeichnung mit Ohrmarken Hautstanzproben entnommen und auf das BVD-Virus untersucht. Im Jahr 2024 wurden im LUA insgesamt 111.414 Ohrstanzproben aus 3.355 Beständen untersucht. Dabei wurde das Virus der BVD bei einem Kalb nachgewiesen. Das Tier stammte von einer Kuh, die sich in

trächtigem Zustand vermutlich im Rahmen von Tiertransporten unerkannt infiziert hatte, wobei der Erreger auf das Kalb übergegangen war. Bei Untersuchungen der mehr als 860 Tiere des Bestandes wurde das BVD-Virus bei weiteren neun Tieren nachgewiesen. Alle infizierten Tiere wurden umgehend aus dem Bestand entfernt.

Durch Umsetzung strikter Biosicherheitsmaßnahmen konnte eine weitere Ausbreitung des Erregers im Bestand verhindert werden. Trotzdem wurde das BVD-Virus bei einem neugeborenen Kalb im Herbst erneut nachgewiesen. Erneute Untersuchungen des gesamten Bestandes zeigten, dass von diesem Fall keine weitere Ausbreitung des Erregers erfolgt war, sodass dem Bestand im Verlauf des Jahres 2025 der Status als „Frei von BVD“ unter Auflagen wieder zuerkannt wurde.

Das für Rinder hoch ansteckende **Bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV 1)** führt zu einer lebenslang bestehenden Infektion, die sich häufig in Leistungsminderung, grippeartigen Erscheinungen und



2024 führte das LUA erstmals einen Nachweis des West-Nil-Fiebers bei Pferden. © WolfBlur / Pixabay

Störungen der Fruchtbarkeit äußert. Im Rahmen der Überwachung der bestehenden Seuchenfreiheit wurden insgesamt 59.938 Blutproben aus 2.900 Beständen sowie 5.228 Tank- und Einzelmilchproben aus 1.011 Beständen mit negativem Ergebnis untersucht.

Im Zuge der Nachverfolgung des Tierverkehrs nach einem BHV 1-Ausbruch in einem Bestand in einem anderen Bundesland wurde festgestellt, dass eines der infizierten Tiere aus einem Bestand in Rheinland-Pfalz stammte. Aufgrund der lückeligen Dokumentation der bis dato durchgeführten und der Ergebnisse weiterer Untersuchungen im Bestand konnte jedoch ausgeschlossen werden, dass sich das Tier bereits im rheinland-pfälzischen Betrieb angesteckt hatte. Die Infektion erfolgte vermutlich in einer Sammelstelle, in denen Tiere aus verschiedenen Beständen für den Transport zusammengeführt wurden.

Das Auftreten der BVD- bzw. der BHV 1-Infektion zeigt nachdrücklich, dass die Tierhalter weiterhin streng darauf achten müssen, ausschließlich Tie-

re aus seuchenfreien Beständen einzustellen und Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags und der Ausbreitung einer Infektion in den Beständen konsequent einzuhalten.

Nach dem erstmaligen Nachweis des Erregers des **West-Nil-Fiebers (WNF)** in Rheinland-Pfalz bei einer Schnee-Eule im Jahr 2023 wurde in 2024 erstmals der Nachweis einer WNF-Infektion bei Pferden geführt. Es handelte sich um zwei Tiere aus Rheinhessen, die wegen neurologischen Ausfallerscheinungen in Tierkliniken eingewiesen worden waren. Aufgrund des Nachweises von spezifischen Antikörpern gegen das Virus des WNF in Verbindung mit klinischen Symptomen konnte der Nachweis einer erst kürzlich stattgefundenen Infektion gestellt werden. Die eingeleitete symptomatische Therapie führte in beiden Fällen zum Ausheilen der klinischen Erscheinungen.

Pferde können zwar an WNF erkranken und auch verenden, spielen bei der Ausbreitung des Infektionsgeschehens des durch blutsaugende Stechmücken übertragenen Erregers aber keine Rolle.

Die Erkrankung tritt vor allem bei Vögeln auf und kann insbesondere bei Greif- und Rabenvögeln zu schweren Verläufen mit neurologischen Symptomen und gehäuften Todesfällen führen. Der Erreger kann auch über Mückenstiche auf Menschen übertragen werden und verursacht in der Regel eine grippeähnliche Erkrankung.

Die Vorgänge zeigen, dass weiterhin mit dem Auftreten des WNF bei Tieren in Rheinland-Pfalz gerechnet werden kann. Die Infektion unterliegt zwar der staatlichen Tierseuchenüberwachung; tierseuchenrechtliche Maßnahmen sind bislang allerdings nicht vorgeschrieben. Impfstoffe gegen das West-Nil-Virus für Menschen und Vögel existieren nicht, aber ein Schutz der Pferde vor schweren klinischen Symptomen kann mit einer Impfung erreicht werden. Daher gilt die Empfehlung, Pferde und Ponys impfen zu lassen. Die Impfung gegen das West Nil-Virus wird von der rheinland-pfälzischen Tierseuchenkasse mit einer Beihilfe finanziell unterstützt.

Im Verlauf des Jahres 2024 wurde die **atypische Form der Scrapie** im Rahmen des laufenden Monitorings zum Vorkommen von Transmissiblen Spongiformen Encephalopathien bei der Untersuchung von 451 verendeten Schafen aus 342 Beständen bei vier Tieren aus vier Beständen in vier verschiedenen Kreisen nachgewiesen. Da die mit Verhaltens- und Bewegungsstörungen einhergehende, tödlich verlaufende Erkrankung spontan auftritt und nicht auf den Menschen oder andere Tiere übertragbar ist, mussten keine tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ergriffen werden. Die Nachweise zeigen aber, dass die Monitoring-Untersuchungen zum Vorkommen der Erkrankung weiterhin erforderlich sind, um deren eventuell verstärktes Auftreten zu erfassen.

Zu den wechselseitig zwischen Tier und Mensch übertragbaren Erregern (sogenannte Zoonosen) zählen die **Salmonellen**, bakterielle Infektionserreger, die meist im Rahmen von differenzialdiagnostischen Untersuchungen zur Feststellung der Erkrankungs- oder Todesursache festgestellt werden. Dabei wurden die Erreger im Jahr 2024 bei 41

Tieren einer breiten Palette von Tierarten nachgewiesen. Betroffen waren sowohl Nutztiere wie Rinder, Schweine und Schafe als auch Heimtiere wie Katzen und Reptilien. Darüber hinaus wurden Salmonellen auch bei Wild- und Zootieren sowie in 13 Umgebungsproben aus Hühnerhaltungen festgestellt.

Als Hauptreservoir der Salmonellen gelten Tiere. Diese erkranken zwar nur selten klinisch, können die Erreger aber über längere Zeit ausscheiden und damit unerkannt weiterverbreiten und die Umwelt kontaminieren. Dabei ermöglicht die hohe Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse den Bakterien dort ein langes Überleben.

Auch Lebensmittel tierischen Ursprungs können mögliche Infektionsursachen des Menschen sein. Dessen Infektion kann zum Beispiel über die Aufnahme kontaminierter Nahrungsmittel oder bei unzureichender Küchenhygiene erfolgen; aber auch Schmutz- und Schmierinfektionen an Haustieren oder infizierten Menschen sind möglich. Die Infektion äußert sich beim Menschen meist als akute Darmentzündung mit plötzlich einsetzendem Durchfall, Kopf- und Bauchschmerzen sowie einer Störung des Allgemeinbefindens und leichtem Fieber. Die oft mehrere Tage anhaltenden Symptome können insbesondere bei Kleinkindern oder älteren Personen zu einer ausgeprägten Dehydrierung (Austrocknung durch Wasserverlust) führen. Die Erkrankung tritt sowohl bei Menschen als auch bei Tieren in Form sporadischer Fälle sowie als Gruppenerkrankung oder in Form größerer Ausbrüche auf. Beim Umgang mit Tieren sollte grundsätzlich auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen geachtet und ein allzu enger Kontakt vermieden werden.

Bei einem reinen Durchfallgeschehen wird beim Menschen in der Regel nur der Flüssigkeits- und Elektrolytverlust ausgeglichen, eine Antibiotikatherapie erfolgt nicht, da hierdurch die Bakterienausscheidung verlängert werden kann. Das gilt grundsätzlich auch für die Behandlung der Salmonellose beim Tier, wobei bei Rindern auch bestandspezifische Vakzine eingesetzt werden können.



Ungewöhnlich: Im vergangenen Jahr wies das LUA Tuberkulose-Erreger bei einer Katze nach. © guvo59 / Pixabay

In die Kategorie der Zoonosen fällt auch die bakteriell bedingte **Tularämie (oder Hasenpest)**. Das LUA hat sie 2024 in 21 Untersuchungen bei acht Feldhasen und einem Wildschwein nachgewiesen. Erkrankte Wildtiere wie Hasen oder Kaninchen wirken matt und teilnahmslos, sie verlieren ihre Schnelligkeit und ihre angeborene Scheu. Grundsätzlich können sich auch Hunde mit dem Erreger der Hasenpest infizieren und diesen weitergeben. Die Tiere zeigen Appetitlosigkeit, Fieber sowie geschwürige Veränderungen im Rachen und Schwellungen der Körperlymphknoten.

Ausgangspunkt für Infektionen des Menschen ist aber meist der direkte Kontakt mit erkrankten Wildtieren oder deren Organen, zum Beispiel beim Abhäuten oder beim Verarbeiten von Wildfleisch. Ferner ist die Ansteckung durch den Verzehr von infizierten oder kontaminierten Lebensmitteln oder Wasser möglich. Eine Infektion kann aber auch durch Inhalation von erregerrhaltigem Staub, der mit Sekreten und Exkreten infizierter Tiere kontaminiert ist oder über blutsaugende Insekten (vor allem Zecken) erfolgen.

Beim Mensch beginnt die Erkrankung in der Regel mit einem Geschwür an der Eintrittsstelle des Erregers und einer Schwellung der lokalen Lymphknoten und/oder mit abrupt einsetzendem hohem Fieber, Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Übelkeit, Erbrechen und Erschöpfungszuständen. Tularämie lässt sich mit Antibiotika behandeln. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch kommt praktisch nicht vor.

Im Februar 2024 kam eine Orientalisch Kurzhaarkatze zur Untersuchung. Es handelte sich um ein Fundtier unbekannter Herkunft, das zunächst in ein Tierheim im südlichen Rheinland-Pfalz eingeliefert worden war. Das Tier wurde dort euthanasiert, nachdem eine durch die Infektion mit *Mycobacterium caprae*, die bei Katzen selten vorkommt, hervorgerufene Schwellung der Körperlymphknoten festgestellt worden war. Der primär bei Ziegen und Rindern vorkommende Erreger kann darüber hinaus bei anderen warmblütigen Haus-, Zoo- und Wildtieren auftreten und gehört zum Komplex der auch beim Menschen **Tuberkulose** auslösenden Bakterien.

Die Übertragung von Mycobakterien erfolgt in der Regel über Speichel oder hochgehustete Sekrete aus den tieferen Atemwegen, über die Luft oder über nicht ausreichend erhitzte Milch. Infizierte Menschen und Tiere zeigen oft unspezifische Anzeichen wie Abmagerung und Fieberschübe, aber auch mit Husten einhergehende chronische Lungentzündungen bis hin zu Todesfällen.

Bei den weiterführenden Untersuchungen der Katze im LUA wurden neben den bereits bekannten Veränderungen in den Körperlymphknoten tuberkulöse Läsionen in den Lymphknoten der Organe, in einer Augenhöhle und dem sie umgebenden Gewebe sowie der Lunge festgestellt. Daher musste von einem längerfristigen Geschehen verbunden mit einer Ausscheidung der Tuberkulose-Bakterien ausgegangen werden. *Mycobacterium caprae*-Infektionen bei Menschen und Tieren sind in der Umgebung des Fundortes der Katze aber nicht bekannt geworden. Trotz der bei der Sektion identifizierbaren Kennzeichnung des Tieres konnte der Besitzer nicht ausfindig gemacht werden. Wo, wann und wie sich die Katze angesteckt hatte, konnte daher nicht geklärt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Übertragung der Erreger sowohl vom Tier auf den Menschen als auch vom Menschen auf das Tier möglich ist. Deutschland hat bezüglich Infektionen mit dem Mycobakterien-Tuberkulosis-Komplex (*M. bovis*, *M. caprae* und *M. tuberculosis*) bei Rindern den Status „seuchenfrei“ gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620. Bei landlebenden Säugetieren, außer Paarhufern, unterliegt eine Infektion mit dem *Mycobacterium-tuberculosis*-Komplex tierseuchenrechtlich nur der Überwachungspflicht.

Afrikanische Schweinepest erreichte 2024 Rheinland-Pfalz

Was Fachleute befürchtet hatten, ist im vergangenen Jahr tatsächlich eingetreten: Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat Rheinland-Pfalz erreicht. Im Juli 2024 wurde der erste Fall bei einem Wildschwein aus dem Landkreis Alzey-Worms nachgewiesen. Durch veterinärbehördliche Maßnahmen

und Mitwirken vieler Akteure, wie die Jägerschaft, die Land- und Forstwirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger konnte eine Ausbreitung der Seuche verhindert werden.

Die Tierseuche ist zwar für Menschen ungefährlich – umso gefährlicher aber ist sie für Wild- und Hausschweine. Die unter anderem mit hohem Fieber, gestörtem Allgemeinbefinden und Blutungen einhergehende Infektion führt innerhalb weniger Tage fast immer zum Tod der Tiere. Für die Landwirtschaft bedeutet das Auftreten der ASP nicht nur wegen der Tierverluste, sondern auch wegen der Verhängung von Handelsrestriktionen hohe wirtschaftliche Schäden.

Proben verdächtiger Tiere aus Rheinland-Pfalz werden zentral im LUA untersucht. Seit Beginn des Ausbruchs wurden 2.763 Proben von Wild- und 1.506 Proben von Hausschweinen molekularbiologisch auf den Erreger der ASP getestet. Nach rund einem Jahr seit Beginn der Seuche ist das Auftreten der ASP weiterhin auf Teilgebiete von Rheinhessen begrenzt. Stand Anfang Juli 2025 gab es 75 bestätigte Fälle der Tierseuche in den beiden Landkreisen Alzey-Worms (26) und Mainz-Bingen (48). Der Nachweis des ASP-Virus bei einem am Rheinufer im Rhein-Hunsrück-Kreis verendet angeschwemmten Wildschwein Ende 2024 konnte aufgrund epidemiologischer Ermittlungen auf das Geschehen in Rhein-Hessen zurückgeführt werden und war demnach kein eigenständiger neuer Seuchenausbruch. Darüber hinaus wurde die ASP in einer kleinen Hausschweinehaltung in der Pfalz festgestellt. Die betroffenen Tiere wurden unschädlich beseitigt. Wie die Seuche in den Bestand eingetragen wurde, konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden.

Das Ziel aller Bekämpfungsmaßnahmen ist es, bei Seuchenausbruch die Wildschweine in ihrer Umgebung zu belassen und nicht aufzuschrecken, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Nach Ermittlung des Seuchenausmaßes mittels Drohnen und Kadaverspürhunde-Einsätzen hat das Land Rheinland-Pfalz unverzüglich Schutzzäune errichtet, die verhindern sollten, dass infizierte



Leider nur eine Frage der Zeit: 2024 erreichte die Afrikanische Schweinepest auch Rheinland-Pfalz. Die ersten Fälle traten bei Wildschweinen in Rheinhessen auf. © Alexander von Düren / AdobeStock

Tiere in bisher ASP-freie Gebiete abwandern und den Erreger weiterverbreiten. Mittlerweile wurden rund 360 km Zäune auch in weiter zurückgelegenen Gebieten als äußerer Schutzring, zum Beispiel Fernriegel an Autobahnen, gestellt. Insgesamt konnte das Seuchengeschehen in Rheinland-Pfalz schnell eingegrenzt und die Weiterverbreitung verhindert werden. Darüber hinaus wird seit ASP-Beginn eine Überwachung mit regelmäßigen Drohnenflügen, die Kadaver detektieren sollen, und speziell ausgebildeten Kadaver-Spürhunden durchgeführt. Diese Einsätze finden im ASP-Gebiet und in den umliegenden risikoorientiert festgelegten Gebieten statt. Tote Wildschweine müssen schnell aus den Revieren entfernt und auf ASP untersucht werden.

Um Vorsorge, Mithilfe und Achtsamkeit wird weiterhin unbedingt gebeten. Schweinehaltende Betriebe sind weiterhin aufgefordert, die Biosicherheit ihrer Haltung immer wieder zu durchdenken, zu überprüfen und zu verbessern, um Ausbrüche im Hausschweinebestand zu verhindern. Dazu gehört insbesondere:

- keine Speiseabfälle an Schweine zu verfüttern
- den Zutritt für betriebsfremde Personen zu beschränken und über eine Hygieneschleuse zu steuern
- in den Ställen betriebseigene Stiefel und Schutzkleidung zu tragen
- gründliches Händewaschen oder frische Einweghandschuhe vor dem Betreten des Stalls
- Futter und Einstreumaterial wildschweinsicher zu lagern
- wo erforderlich konsequent zu reinigen und zu desinfizieren

Jägerinnen und Jäger sollen weiterhin darauf achten, dass sie den Erreger der ASP nicht mit Trophäen aus infizierten Gebieten von ihrer Jagdreise mitbringen. Nach der Jagd in Gebieten mit ASP müssen benutzte Gegenstände wie Schuhe, Kleidung und Messer gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Jagdhunde dürfen niemals in eine Schweinehaltung und der Jäger selbst sollte nach der Jagd ein zweitägiges Betretungsverbot beachten. Die Jäger sind außerdem aufgefordert, alle sogenannten Indikatortiere, also verendete und

bei Unfällen getötete Wildschweine sowie Tiere mit pathologisch-anatomischen Veränderungen und klinisch auffällige Tiere ins LUA einzusenden. Das Material für die Beprobung erhalten Jäger von ihrer kommunalen Kreisverwaltung. Die vom Land bereitgestellte Prämie für die Einsendung von Fallwild und Unfallwild in Höhe von 70 Euro wird weiterhin gewährt.

Auch Bürger und Bürgerinnen, die auf den ersten Blick keinen Bezug zu Haus- oder Wildschweinen haben, können mithelfen und einen Beitrag zur Eindämmung des Virus leisten. In betroffenen Gebieten müssen die Anordnungen der kommunalen Veterinärbehörden unbedingt beachtet werden. Hunde müssen deshalb angeleint werden. Außerdem kann es nötig sein, Einschränkungen bei Freizeitaktivitäten anzuordnen und Wege, Ufer oder Grillplätze zu sperren. Wer beispielsweise über den Geruch auf einen Wildschweinkadaver aufmerksam wird, sollte diesen nicht berühren, da er infektiös sein kann. Kadaverfunde sollten stattdessen direkt beim Jagdausübungsberechtigten oder dem regional zuständigen Veterinäramt der Kreisverwaltung gemeldet werden.

Die ASP kann auch durch Lebensmittel übertragen werden. Nicht durcherhitztes Schweinefleisch von infizierten Tieren, zum Beispiel Salami oder Rohschinken, stellt ein Risiko dar. Deshalb gilt:

- keine Fleisch- oder Wurstwaren aus dem Urlaub mitbringen
- Speisereste, die beispielsweise beim Wandern, Campen oder am Rastplatz anfallen, nicht in der freien Natur hinterlassen, sondern nur in gut geschlossenen Müllbehältern entsorgen
- keine Essensreste an Haus- oder Wildschweinen verfüttern und diese hiervon fernhalten
- Auch Ernte- und Pflegehelferinnen und -Helfer aus ASP-Gebieten werden gebeten, die Maßnahmen einzuhalten.

Die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen ist bis auf Weiteres erforderlich, um einerseits eine Ausbreitung der ASP und andererseits neue Punkteinträge zu verhindern.

Blauzungenkrankheit: Neuer Serotyp 3 breitet sich aus

Im Jahr 2024 traten in Rheinland-Pfalz erstmals Infektionen mit der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 3 (BTV 3) auf. Die Blauzungenkrankheit ist eine Infektionskrankheit, die überwiegend während der warmen Jahreszeit nicht von Tier zu Tier, sondern durch stechende Insekten (Gnitzen) übertragen wird. Das Gegenmittel der Wahl ist, die Tiere gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. Die Impfstoffe sind serotypspezifisch und vermitteln keine Kreuzimmunität. Alternativ, aber deutlich weniger wirksam, können die Tiere auch mit Repellentien vor Vektorangriffen geschützt werden.

Erreger ist das Bluetongue-Virus, ein Orbivirus, das in 24 verschiedenen Serotypen vorkommt. Betroffene Tiere zeigen Symptome wie Fieber, Apathie, Fressunlust und einen deutlichen Rückgang der Milchleistung. Darüber hinaus treten eine Schwellung des Kopfes und der Zunge, Rötungen und Schwellungen an der Maulschleimhaut und an der Haut des Kronsauums der Gelenke auf, die mit Lahmheiten einhergehen. Auch Fehlgeburten werden beobachtet.

Im Herbst 2023 waren zunächst in den Niederlanden und im weiteren Verlauf des Jahres auch in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen verlustreiche BTV-3-Infektionen aufgetreten. Da die verfügbaren Impfstoffe gegen BTV keine Kreuzimmunität gegen den Serotyp 3 erzeugen, konnten empfängliche Tierarten zunächst nicht geimpft werden. Mit Beginn der Hauptaktivität der Gnitzen in den Sommermonaten 2024 stiegen die Fallzahlen wieder an. Mittlerweile gilt ganz Deutschland als nicht mehr frei von der Blauzungenkrankheit. Rheinland-Pfalz verlor den Freiheitsstatus am 8. Mai 2024. Im weiteren Jahresverlauf wurden auch in Rheinland-Pfalz sehr viele BTV-3-Ausbrüche verzeichnet. Dabei waren sowohl Nutztiere wie Rinder, Schafe, Ziegen, Bisons und Neuweltkamele als auch Wildtiere wie Rothirsch, Reh und Mufflon sowie Zootiere wie Wisent und Yak betroffen.

Am 6. Juni 2024 wurden auf Grund der teils schweren Verläufe und dem großen Tierleid insgesamt drei Impfstoffe mittels Eilverordnung des Bundes zur Impfung gegen den BTV-3 Serotyp gestattet. Diese Impfgestattung ermöglicht die Anwendung der in der Verordnung aufgeführten Impfstoffe und wurde zuletzt bis zum 07.09.2025 verlängert. Mittlerweile haben alle drei Impfstoffe eine Zulassung unter außergewöhnlichen Umständen erlangt.

Da die Gnitzen in Ställen überwintern können, ist grundsätzlich mit einem ganzjährigen Auftreten von BTV-Infektionen zu rechnen. Für das Jahr 2025 ist demnach erneut mit BTV 3-Infektionen zu rechnen. Die Verfügbarkeit von serotypspezifischen Impfstoffen ermöglicht in 2025 jedoch eine Immunisierung der Tiere, so dass insgesamt mit einem milderem Seuchenverlauf zu rechnen ist.

Die Impfung gegen die BT wird von der ständigen Impfkommision (StiKo Vet), vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), vom Bundesministerium für

Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), von der Bundes- und von der Landestierärztekammer, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und dem LUA dringend empfohlen. Vom Land und von der Tierseuchenkasse wird die Impfung außerdem finanziell unterstützt.

Das oberste Ziel: Nichtinfizierte Tiere schützen und sie möglichst vor schweren Verläufen und hohem Tierleid bewahren. Wichtig: Für Menschen besteht bei dieser Seuche keine Ansteckungsgefahr; auch Milch und Fleisch erkrankter Tiere können bedenkenlos verzehrt werden.

Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind gehalten, ihre Tiere sorgfältig zu beobachten und das Auftreten von BTV-Krankheitssymptomen umgehend dem örtlich zuständigen Veterinäramt zu melden. Sollte sich der Verdacht auf das Vorliegen der Blauzungenkrankheit erhärten, werden Proben zur Abklärung einer möglichen Infektion genommen und an das LUA gesandt.



Rheinland-Pfalz

LANDESUNTERSUCHUNGSAMT

Herausgeber:
Landesuntersuchungsamt
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz

poststelle@lua.rlp.de
www.lua.rlp.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien von von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.